
Reglement über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital

Vom 5. Mai 1986 (Stand 1. Oktober 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 18 ff. und Artikel 23 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR [451451.31](#)), Artikel 5 der Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR [451.31](#)) und Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB [10.5101](#)), *

beschliesst:

1 Zweck

Artikel 1

¹ Dieses Reglement und die darin enthaltenen Schutzverfügungen bezwecken die möglichst unveränderte Erhaltung der hochalpinen Täler Maderanertal und Fellital, den Schutz der ausreichenden Dauerbesiedlung der Täler und der Landschaft vor schädlichen Eingriffen unter Wahrung der ortsüblichen land-, alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

² Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

2 Schutzgebiet Maderanertal und Fellital

Artikel 2

¹ Das Gebiet Maderanertal/Fellital wird innerhalb der nachstehenden Grenzen unter Schutz gestellt:

- a) Rienzenstock
- b) Schijenstock
- c) Schneeühenerstock

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- d) Piz Tiarms
- e) Fedenstock
- f) Piz Giuv
- g) Piz Nair
- h) Chrüzlistock
- i) Oberalpstock
- j) Piz Ault
- k) Brichlig
- l) Gross Düssi
- m) Piz Cazarauls
- n) Clariden
- o) Chämmliberg
- p) Gross Windgällen
- q) Chilcherbergen
- r) Dorfbannwald
- s) entlang Reuss
- t) Fellibrücke
- u) Taghorn
- v) Rienzenstock

² Die Abgrenzung des Schutzgebietes ergibt sich aus dem Plan im Anhang 1 dieses Reglements.

Artikel 3 Schutzbestimmungen: Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

¹ Alle baulichen Massnahmen müssen mit dem Zweckartikel vereinbar sein. Sie dürfen die Täler weder verunstalten, noch zu einer Gefährdung des heutigen Landschaftscharakters führen.

Artikel 4 Schutzbestimmungen: verbotene Massnahmen

¹ Standortgebundene Bauten und Anlagen wie Energiegewinnungsanlagen, militärische Anlagen, touristische Anlagen, dürfen den natürlichen Charakter der Täler nicht beeinträchtigen.

Artikel 5 Schutzbestimmungen: Strassenbau

¹ Strassen sind im Ausmass und in der Linienführung so zu legen, dass möglichst wenig Terrainveränderungen nötig werden.

² Einschnitte und Aufschüttungen, die landschaftlich exponiert liegen, sind mit geeigneten Massnahmen zu rekultivieren.

3 Naturschutzzone Golzern

Artikel 6 Schutzobjekte und -zonen

¹ Die Biotope im Bereich des Golzernsees und seiner Umgebung werden unter Schutz gestellt. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen ergibt sich aus dem Plan in Anhang 2 dieses Reglements.

² Die Schutzobjekte werden nach Intensität der Schutzbestimmungen in folgende Zonen gegliedert:

- a) Zone I: Flachwasserbereiche am Westufer des Golzernsees
- b) Zone II: landseitiges Ufer des Golzernsees
- c) Zone III: Moore östlich des Golzernsees

Artikel 7 Allgemeine Schutzbestimmungen

¹ Verboten sind in den Schutzzonen gemäss Artikel 6 alle Massnahmen und Einrichtungen zwecks einer intensiveren Nutzung, die:

- a) die Schutzobjekte beeinträchtigen können
- b) Pflanzen und Tiere beeinträchtigen können
- c) die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können
- d) im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten

² Insbesondere ist verboten:

- a) Bauten und Anlagen zu errichten
- b) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern oder zu entnehmen
- c) zu entwässern sowie Abwässer einzuleiten oder versickern zu lassen
- d) Baumgruppen oder einzelne Bäume zu beseitigen
- e) wildlebende Pflanzen zu pflücken, auszugraben und zu zerstören
- f) zu zelten und zu campieren sowie Standplätze zu diesem Zweck zu überlassen. Gewährleistet bleibt das Zelten zwischen den Seegäden und dem Bach beim Stall Jauch im bisherigen Rahmen. Sofern es das Schutzinteresse erheischt, wird die zuständige Direktion Einschränkungen verfügen

Artikel 8 Spezielle Schutzbestimmungen

¹ In der Schutzzone I ist zusätzlich verboten:

- a) den Seegrund zu betreten
- b) mit Schwimmkörpern aller Art zu fahren und solche zu stationieren

² In der Schutzzone II ist zusätzlich verboten:

- a) das Gebiet ausser zu landwirtschaftlichen Zwecken zu befahren
- b) ausserhalb der Vegetationszeit zu düngen
- c) Gülle oder Flüssigdünger auszubringen
- d) Giftstoffe zu verwenden
- e) Am südlichen und östlichen bewaldeten Ufer gelten die Vorschriften der Forstgesetzgebung

³ In der Schutzzone III ist zusätzlich verboten:

- a) zu düngen und Giftstoffe zu verwenden
- b) Feuer anzufachen
- c) Vieh weiden zu lassen, ausgenommen der Durchgang zu und von den Alpen auf dem Viehtriebweg
- d) vor dem 1. September zu mähen
- e) das Gelände ausserhalb der im Plan als Wanderwege bezeichneten Wege zu betreten; vorbehalten ist die landwirtschaftliche Streuenutzung
- f) aufzuforsten und Baumbestände anzulegen
- g) Hunde frei laufen zu lassen

Artikel 9 Markierung und Pflege

¹ Die Schutzzone ist entlang der Wanderwege und der Grenzen zu kennzeichnen.

² Die zuständige Direktion¹⁾ kann im Rahmen dieses Reglements und der verfügbaren Kredite mit den betroffenen Grundeigentümern Verträge abschliessen, um die zweckmässige Pflege der Schutzobjekte sicherzustellen.

¹⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

4 Naturschutzzone Auen und Gletschervorfeld Hüfifirn im Hinteren Maderanertal *

Artikel 9a *Schutzobjekte und -zonen

¹ Die Auengebiete entlang des Chärstelenbachs in Stössi, Stäuberboden und Griessboden werden unter Schutz gestellt. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen ist im Plan im Anhang 3 dieses Reglements dargestellt.

² Die Auenobjekte 107, 355 und 1008 gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung sind Teile dieses Schutzgebiets.

³ Die Schutzobjekte werden nach Intensität der Schutzbestimmungen in folgende Zonen gegliedert:

- a) Zone I: Naturschutzkernzone Auen I
- b) Zone II: Naturschutzkernzone Auen II
- c) Zone III: Naturschutzkernzone Gletschervorfeld
- d) Zone IV: Naturschutzumgebungszone Auen

Artikel 9b *Allgemeine Bestimmungen

¹ Verboten sind in den Schutzzonen gemäss Artikel 9a alle Massnahmen und Einrichtungen, die:

- a) das Schutzobjekt beeinträchtigen können
- b) Pflanzen und Tiere beeinträchtigen können
- c) die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können
- d) im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten

² Insbesondere ist verboten:

- a) Gelände zu verändern, insbesondere Material abzulagern, abzugraben oder zu entnehmen
- b) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- c) das Entwässern und Bewässern
- d) eine alp- und forstwirtschaftliche Nutzung, die eine dauerhafte Beeinträchtigung der schützenswerten Lebensräume zur Folge hat
- e) das Befahren mit Ausnahme zur vertraglichen Pflege der Schutzobjekte
- f) die Verwendung von Düngern gemäss Anhang 2.6 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR [814.81](#))

-
- g) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Anhang 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR [814.81](#))
 - h) die Beseitigung oder die Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern ausser auf Anweisung der zuständigen Amtsstelle²⁾
 - i) wild lebende Tiere zu töten, zu fangen oder zu stören. Ausgenommen bleiben die bewilligte Jagd und Fischerei
 - j) zu zelten oder zu campieren
 - k) wild lebende Pflanzen zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören
 - l) nicht einheimische Tiere und standortfremde Pflanzen anzusiedeln
 - m) Abfälle jeglicher Art liegen zu lassen

³ Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Anlagen, Bauten sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind unter Schonung der Schutzobjekte gewährleistet, sofern keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Insbesondere bleiben Massnahmen zum Schutz bestehender Infrastrukturen wie Gebäude oder Wege im Schutzperimeter möglich.

⁴ Die Ausbeutung von Sedimenten oder das Entfernen von Totholz, um Hochwasserschäden zu vermeiden und die Sicherheit von Menschen und wichtigen Gütern zu gewährleisten, ist nur nach Absprache mit der zuständigen Amtsstelle³⁾, der kantonalen Umweltschutzfachstelle⁴⁾ und der kantonalen Wasserbaufachstelle⁵⁾ gestattet. Dabei haben die Sicherheit von Mensch und wichtigen Gütern Vorrang.

⁵ Während seltenen Hochwasserereignissen, die die Sicherheit von Mensch und wichtigen Gütern gefährden, sind notfallmässige Massnahmen zur Abwehrung der Gefahren erlaubt. Die zuständige kantonale Amtsstelle⁶⁾ ist anschliessend zu benachrichtigen.

Artikel 9c *Spezielle Schutzbestimmungen

¹ In der Schutzzone I ist zusätzlich verboten:

- a) das Betreten oder Befahren der Auen-Lebensräume

²⁾ Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

³⁾ Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁴⁾ Amt für Umweltschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁵⁾ Abteilung Wasserbau; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁶⁾ Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

- b) jede alp- oder forstwirtschaftliche Nutzung, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Artikel 9b Absatz 4
- c) die Jagd und die Fischerei

² In der Schutzzone II ist zusätzlich jede alp- oder forstwirtschaftliche Nutzung verboten.

Artikel 9d *Markierung und Pflege

¹ Die alpwirtschaftliche Nutzung in der Naturschutzkernzone «Gletschervorfeld» und in der Naturschutzumgebungszone «Auen» wird in Vereinbarungen zwischen den Alpgenossenschaften und der zuständigen kantonalen Amtsstelle⁷⁾ geregelt.

² Die Unterhaltsarbeiten werden in Absprache mit den kantonalen Fachstellen, der Korporation Uri und der Gemeinde sowie der interessierten Organisationen vorgenommen.

³ Können die Grundeigentümer und Bewirtschafter die für das Erreichen der Schutzziele notwendigen Pflegearbeiten nicht selbst sicherstellen, sind sie verpflichtet, Pflege- und Unterhalt durch den Kanton oder dessen Beauftragte zu dulden.

⁴ Den Schutzziele entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen (nicht periodisch anfallende Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung) werden nach Zustimmung der Landeigentümer realisiert.

⁵ Die Grenzen der Schutzzonen, der Bewirtschaftungseinheiten sowie die für die Öffentlichkeit begehbaren Wege werden im Gelände, soweit sie notwendig sind für den Schutz der Objekte, mit Tafeln und Pfählen markiert.

⁶ Die wichtigsten Schutzbestimmungen werden durch Informationstafeln am Rande des Schutzgebietes veröffentlicht.

⁷ Die Kosten für die Gestaltungsmaßnahmen und Massnahmen zur Information sowie den laufenden Unterhalt gehen zu Lasten des Kantons.

⁸ Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Artikel 18c Absatz 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

⁷⁾ Abteilung Natur- und Landschaftsschutz; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

5 Einzelne Natur- und Kulturobjekte *

Artikel 10 Schutzobjekte: Naturobjekte

¹ Die nachstehenden Naturobjekte werden unter Schutz gestellt:

- a) Hoch- und Flachmoorflora auf Gletscherschliffbuckeln, Hohenbalm
- b) Lämmerbachfall, südlich Blindensee
- c) Bärenfall, zuhinterst im Tal
- d)–e) * ...
- f) Riesenfindling und Baum Cholplatz beim Schmelzofen
- g) 4 Wasserfälle (Spritzbach, Milchbach etc.) hinter Balmenegg
- h) Balmenwald und Butzliseeli
- i) Brunnibachfall (Stäuber)
- k) Stäfelibachfall
- l) Erzlagerstätten und alte Bergwerksstätten in Stüben am Bristenstock
- m) Alte Erzgruben am Schwarz-Stöckli im Windgällengebiet
- n) * ...
- o) Bristenseeli unter dem Bristenfirn
- p) Spillausee im hinteren Etzlital
- q) Staldenfall am Eingang ins Etzlital
- r) Doppelstämme Edelkastanie im Hinter-Ried, Riedmatt

Artikel 11 Schutzobjekte: Kulturobjekte

¹ Die nachstehenden Kulturobjekte und Profanbauten werden unter Schutz gestellt:

- a) Haus Walker, HB 544/545, Hinterried, Riedmatt
- b) Haus Peter Walker, HB 53/399, Hinterried, Bitzi
- c) Haus «Untere Gand», HB 169, Hinterried
- d) Folgende Gebäude im Vorder-Ried: Kapelle St. Eligius; Haus Jauch, HB 393/784, nördlich Kapelle; Haus A. Walker, bei der Kapelle, HB 408
- e) Alter Gotthardweg im Ried von Amsteg bis Riedmatt inklusive Lawinenschutzloch an der Bristlaui
- f) Kapelle St. Anton, Vorderbristen
- g) Haus Furger, HB 615, Vorderbristen; inklusive Speicher in der Hausmatt
- h) Haus «alte Post», HB 250, Bristen
- i) Pfarrkirche Bristen, HB 842

- k) Schmelzofen in Obermatt, HB 1203, Bristen
- l) Folgende Gebäude im Wiler Frentschenberg: Kapelle St. Josef, HB 892, Haus Gnos, HB 246/249
- m) SAC-Hotel Balmenegg, HB 23
- n) Allmeinigärten in der Lägni
- o) Kapelle am Riedweg «Röstichappeli»
- p) Haus «Obere Gand», HB 170
- q) Speicher im Bränd, Ried, HB 64

Artikel 11a * Schutzobjekte: Schutzgewässer

¹ Die nachstehenden Fliessgewässer werden unter Schutz gestellt:

- a) Chärstelenbach oberhalb Lägni
- b) Fellibach oberhalb Bocktalstegli 1'180 m ü.M. (Oberlauf)

Artikel 12 Schutzbestimmung

¹ Die Objekte gemäss Artikel 10 und 11 sind gegen verbotene Beeinträchtigungen nach Artikel 6 der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz geschützt. Die Nutzung der Objekte im bisherigen Rahmen sowie die wohl-erworbenen Rechte bleiben gewährleistet.

² Massnahmen und Veränderungen an und in diesen Objekten sowie in unmittelbarer Umgebung dieser Objekte sind nur mit Genehmigung der zuständigen Direktion⁸⁾ gestattet.

Artikel 12a * Schutzbestimmung für Fliessgewässer

¹ Die Objekte gemäss Artikel 11a sind mindestens für 80 Jahre ungeschmälert zu erhalten.

² Insbesondere ist es verboten:

- a) die Schutzgewässer zur Energieerzeugung zu nutzen
- b) Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Schutzgewässer zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzweck entsprechen

³ Vorbehalten bleiben Arbeiten und bauliche Massnahmen, die notwendig sind, um den Hochwasserschutz sicherzustellen oder um Überfahrten zur Erschliessung des Gebiets zu ermöglichen (z.B. Brücken oder Furten).

⁸⁾ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁴ Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb) können in den Schutzgewässern grundsätzlich weiterhin erstellt und betrieben werden.

⁵ Gewährleistet bleiben zudem bestehende, rechtmässig ausgeübte Nutzungen und Nutzungsrechte in Bezug auf Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzgewässer.

6 Straf- und Schlussbestimmungen *

Artikel 13 *Strafen

¹ Wer die Vorschriften der Artikel 3 bis 5, 7, 8, 9b, 9c und 12 verletzt, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

² Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten der verurteilten Person wiederherzustellen.

Artikel 14 *Vollzug

¹ Die zuständige Direktion⁹⁾ vollzieht dieses Reglement sowie die darin enthaltenen Schutzverfügungen.

² Die Aufsichtsbehörden gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, die Jagd, die Fischerei, den Gewässerschutz und den Wald kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

³ Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere der Zweck nach Artikel 1, es erfordern, kann die zuständige Direktion¹⁰⁾ unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement und die darin enthaltenen Schutzverfügungen treten am 1. Mai 1986 in Kraft.

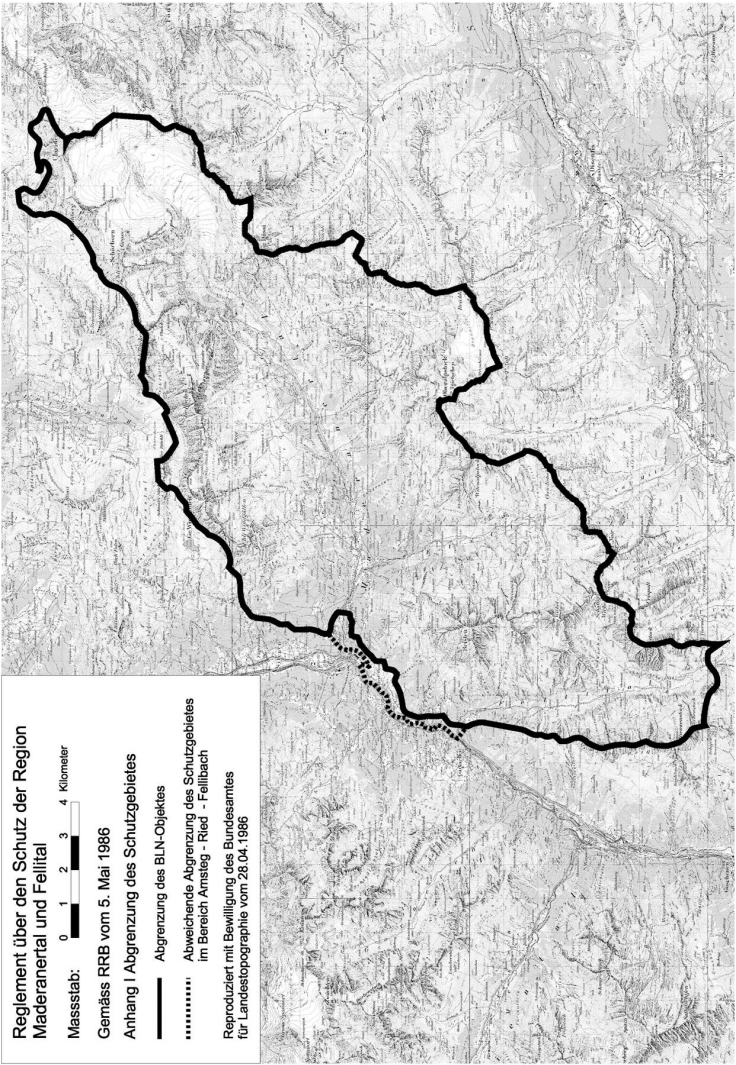
⁹⁾ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

¹⁰⁾ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

A1 Anhang 1: Abgrenzung des Schutzgebietes, Plan I

Artikel A1-1

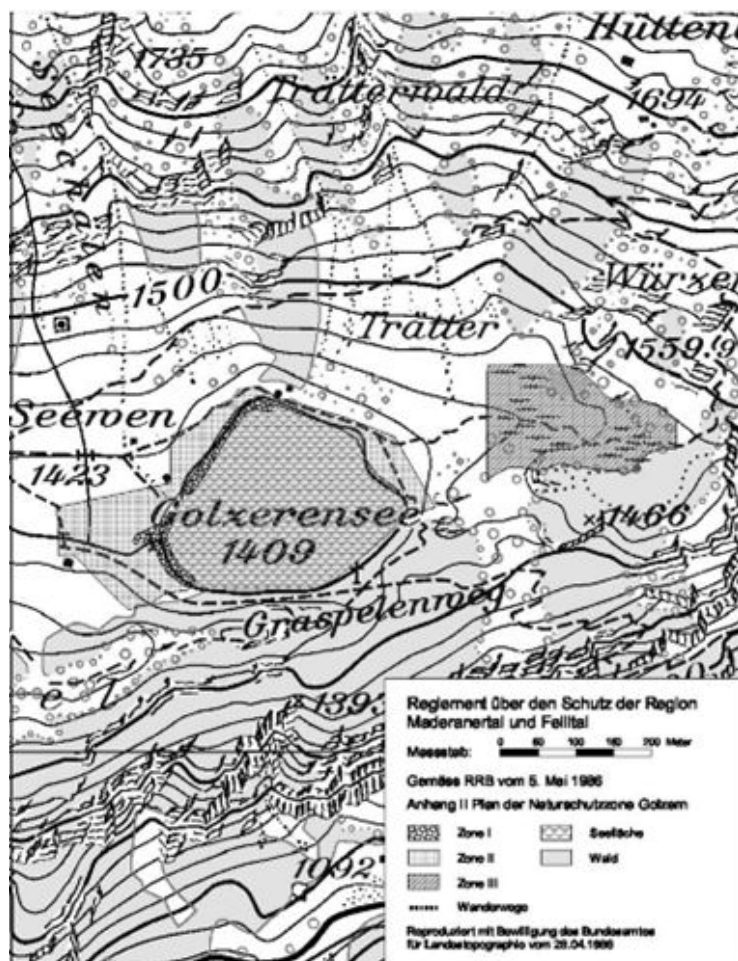
¹ Abgrenzung des Schutzgebietes, Plan I:



A2 Anhang 2: Plan der Naturschutzzone Golzer, Plan II

Artikel A2-1

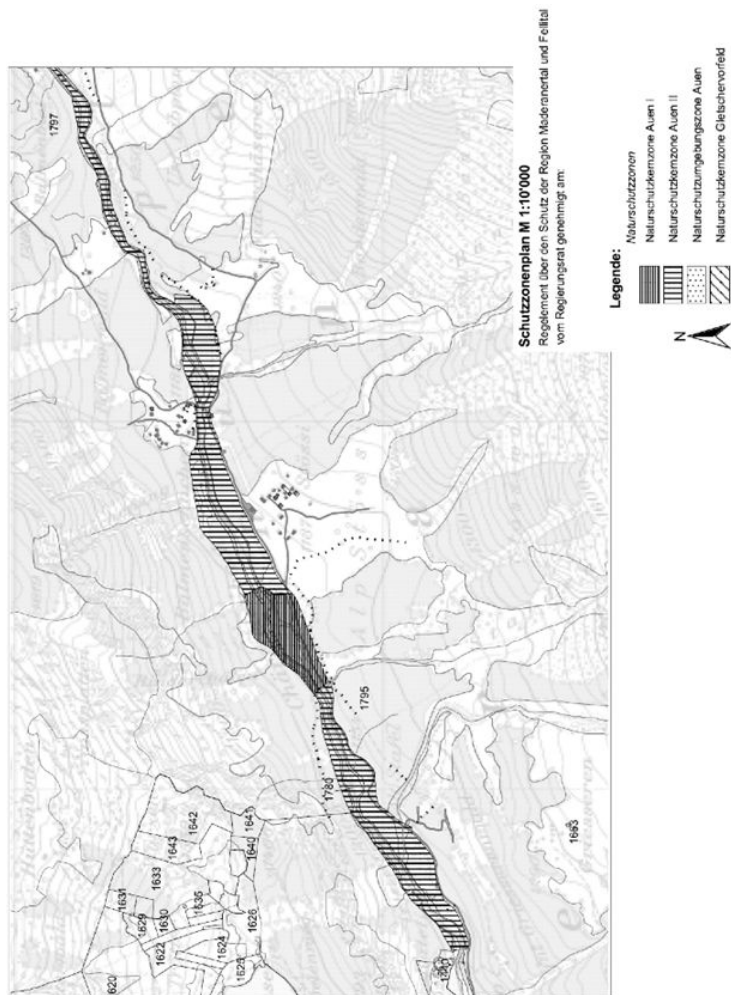
¹ Plan der Naturschutzzone Golzer, Plan II:



A3 Anhang 3: Schutzzonenplan, Plan III

Artikel A3-1

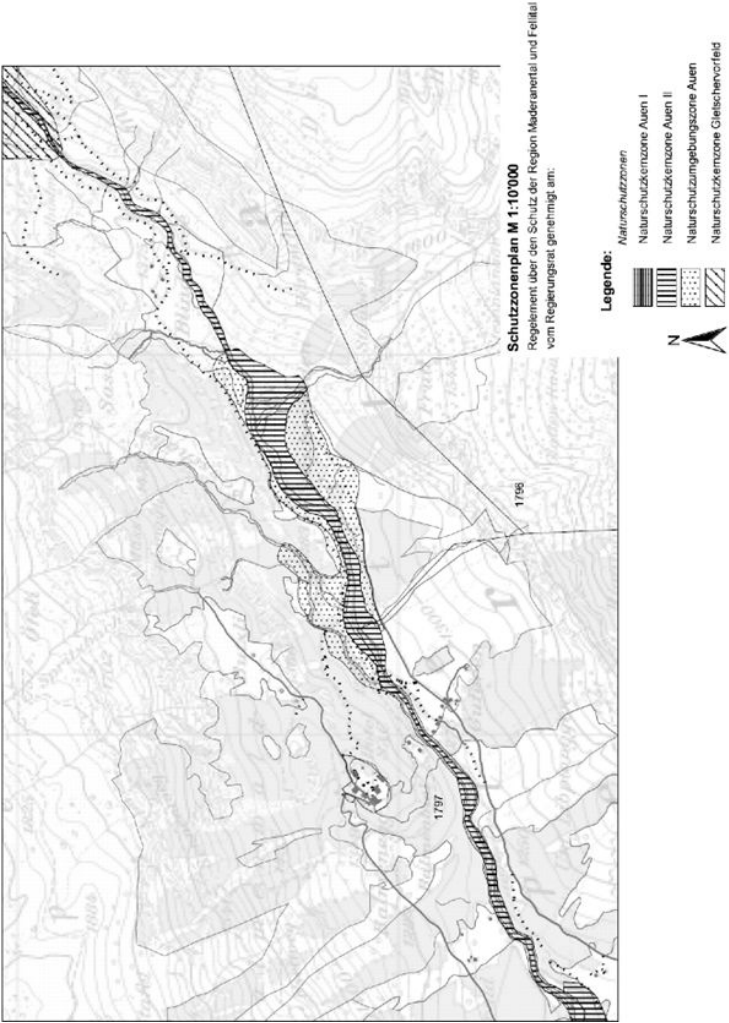
¹ Schutzzonenplan, Plan III:



A4 Anhang 4: Schutzzonenplan, Plan IV

Artikel A4-1

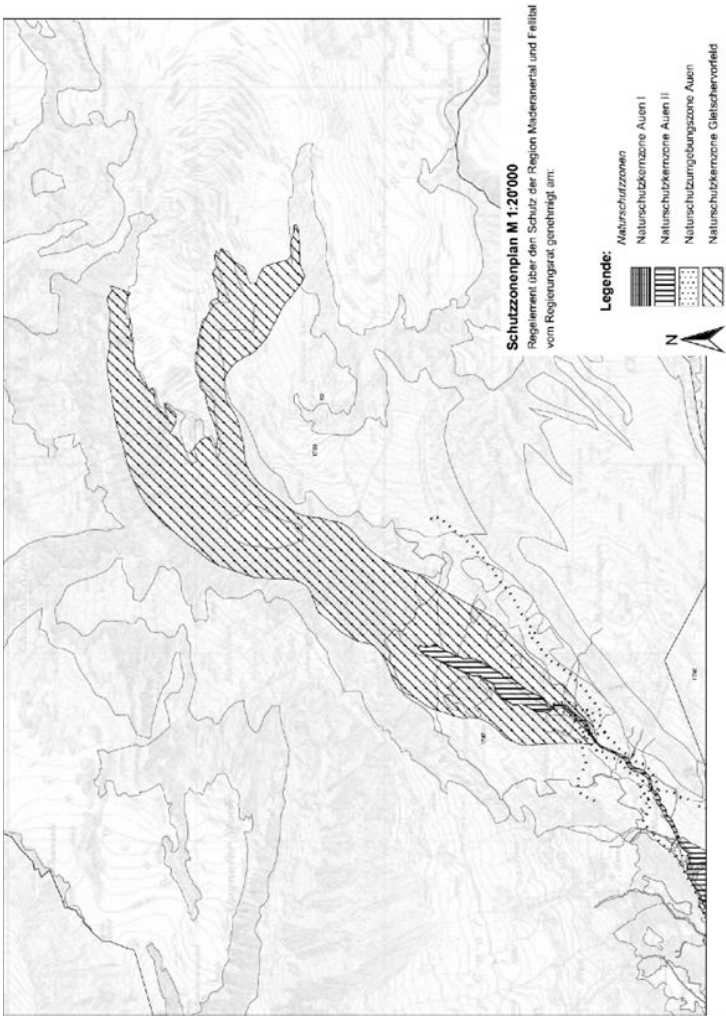
¹ Schutzzonenplan, Plan IV:



A5 Anhang 5: Schutzzonenplan, Plan V

Artikel A5-1

¹ Schutzzonenplan, Plan V:



Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.05.1986	01.05.1986	Erlass	Erstfassung	AB 16.05.1986
13.06.2006	01.07.2006	Ingress	geändert	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Titel 4	geändert	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 9a	eingefügt	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 9b	eingefügt	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 9c	eingefügt	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 9d	eingefügt	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Titel 5	geändert	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 10 Abs. 1, d)	aufgehoben	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 10 Abs. 1, e)	aufgehoben	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 10 Abs. 1, n)	aufgehoben	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Titel 6	geändert	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 13	totalrevidiert	AB 30.06.2006
13.06.2006	01.07.2006	Artikel 14	totalrevidiert	AB 30.06.2006
30.09.2014	01.10.2014	Artikel 11a	eingefügt	AB 17.10.2014
30.09.2014	01.10.2014	Artikel 12a	eingefügt	AB 17.10.2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.05.1986	01.05.1986	Erstfassung	AB 16.05.1986
Ingress	13.06.2006	01.07.2006	geändert	AB 30.06.2006
Titel 4	13.06.2006	01.07.2006	geändert	AB 30.06.2006
Artikel 9a	13.06.2006	01.07.2006	eingefügt	AB 30.06.2006
Artikel 9b	13.06.2006	01.07.2006	eingefügt	AB 30.06.2006
Artikel 9c	13.06.2006	01.07.2006	eingefügt	AB 30.06.2006
Artikel 9d	13.06.2006	01.07.2006	eingefügt	AB 30.06.2006
Titel 5	13.06.2006	01.07.2006	geändert	AB 30.06.2006
Artikel 10 Abs. 1, d)	13.06.2006	01.07.2006	aufgehoben	AB 30.06.2006
Artikel 10 Abs. 1, e)	13.06.2006	01.07.2006	aufgehoben	AB 30.06.2006
Artikel 10 Abs. 1, n)	13.06.2006	01.07.2006	aufgehoben	AB 30.06.2006
Artikel 11a	30.09.2014	01.10.2014	eingefügt	AB 17.10.2014
Artikel 12a	30.09.2014	01.10.2014	eingefügt	AB 17.10.2014
Titel 6	13.06.2006	01.07.2006	geändert	AB 30.06.2006
Artikel 13	13.06.2006	01.07.2006	totalrevidiert	AB 30.06.2006
Artikel 14	13.06.2006	01.07.2006	totalrevidiert	AB 30.06.2006